



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

 Merkblatt für Unternehmen in Baden-Württemberg (Stand: 08.07.2020)

1. Ansprechpartner auf einen Blick

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Landesgesundheitsamt	 0711 904-39555 <i>Mo - So: 9.00 - 18.00 Uhr</i>
Fragen zur Coronaverordnung & zu Finanzierungen	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	 0800 40 200 88 (gebührenfrei) <i>Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr</i>
Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	 coronaverordnung@wm.bwl.de
Fragen zu Unternehmensfinanzierungen	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	 finanzierungen@wm.bwl.de
Allg. wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Bundewirtschaftsministerium	 030 18615-1515 <i>Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr</i>
Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro	Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	 0711 1645-6  ermoeglicher@buergschaftsbank.de
Bürgschaften über 2,5 bis 20,0 Mio. Euro	L-Bank Bürgschaften und Direktarlehen	 0711 122-2999 <i>Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr, Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr</i>  buergschaften@l-bank.de
Betriebsmittel-, Liquiditäts-, Überbrückungsfinanzierung	L-Bank Wirtschaftsförderung	 0711 122-2345  wirtschaftsfoerderung@l-bank.de
KfW-Corona-Hilfe	Serviceauskunft KfW	 0800 539 9000 <i>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr</i>
Exportkreditgarantien	Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG	 040 8834 9000  info@exporkreditgarantien.de
Unterstützung bei der Wiederherstellung von sicheren internationalen Lieferketten	Kontaktstelle für die Sicherung von Lieferketten	 kontaktstelle-lieferketten@stuttgart.ihk.de  Kontaktstelle-Lieferketten@wm.bwl.de
Informationen zu Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Bundesagentur für Arbeit	 0800 4 555520 <i>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr</i>
Corona-Grundsicherung	Bundesagentur für Arbeit	 0800 4 555523

2. Konkrete Unterstützung für betroffene Unternehmen in Baden-Württemberg

Hinweis: Unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/> finden Sie weitere ausführliche Informationen für Unternehmen und Beschäftigte in Baden-Württemberg, die fortlaufend aktualisiert werden.

Soforthilfen/ Zuschüsse	Liquiditäts- hilfen	Kurzarbeiter- geld	Steuerliche Erleichterungen	Sonstige Unterstützung
----------------------------	------------------------	-----------------------	--------------------------------	---------------------------

Soforthilfe Corona I

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am 25. März 2020 ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, das Soloselbstständige, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und Angehörige der Freien Berufe mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Mit der Soforthilfe konnten rund 240.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von gut 2,2 Milliarden Euro bei der Sicherung Ihrer Existenz und der Überbrückung coronabedingter akuter Liquiditätsengpässe unterstützt werden. Anträge konnten bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

Informationen finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>

Überbrückungshilfe Corona

Das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie führt dazu, dass viele Betriebe weiterhin hohe Umsatzeinbrüche haben. Die Frage der Existenzsicherung bleibt damit akut. Die Bundesregierung hat deshalb am 12. Juni 2020 Eckpunkte einer branchenübergreifenden „Überbrückungshilfe“ beschlossen, die zusätzliche Hilfen für Unternehmen vorsieht, die von erheblichen Umsatzrückgängen betroffen sind. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenoffenes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und einem Programmvolumen von maximal 25 Milliarden Euro.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau plant, das Hilfsprogramm des Bundes durch die Förderung eines fiktiven Unternehmerlohns zu ergänzen: Da der Bund Lebenshaltungskosten oder einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit ausschließt, soll das Bundesprogramm – wie schon bei der Soforthilfe Corona – durch einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang aus Landesmitteln aufgestockt werden.

Informationen zur Förderung: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Mit der im Rahmen der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe ausgereichten Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Gastronomie- und Hotelbetrieben eine weitere finanzielle Hilfe gewährt werden, um neue oder andauernde Liquiditätsengpässe zu kompensieren und die wirtschaftliche Existenz dieser Unternehmen zu sichern. Unternehmen, soziale Einrichtungen und Soloselbständige aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und Liquiditätsengpässe erleiden, werden daher mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Stabilisierungshilfe unterstützt. Die Stabilisierungshilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für einen Zeitraum von drei Monate bis zu:

- 3.000 Euro für das Unternehmen sowie
- bis zu weiteren 2.000 Euro für jeden Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten.

In der Höhe ist die Stabilisierungshilfe auf einen nachgewiesenen Liquiditätsengpass für den Förderzeitraum begrenzt. Förderzeitraum ist ein zusammenhängender Zeitraum von höchstens drei Monaten, der frühestens am 1. Mai 2020 beginnt und spätestens am 30. November 2020 endet. Sofern Antragstellende bereits Corona Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg erhalten haben, beginnt der Förderzeitraum frühestens einen Tag nach Ende des durch die erhaltene Soforthilfe abgedeckten Zeitraums.

Eine Antragstellung ist seit dem 1. Juli 2020 möglich.

 Informationen zum Programm, zur Antragstellung und zu den Ansprechpartnern finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/stabilisierungshilfe-HOGA>

Liquiditätshilfen

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe in Baden-Württemberg eine Reihe etablierter Förderinstrumente sowie die Corona-Hilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung.

Wichtig: Generell gilt das sogenannte **Hausbankenverfahren**. Das bedeutet, dass Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage den Antrag kurzfristig zu prüfen und an das Förderinstitut weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

Förderdarlehen der L-Bank

Liquiditätskredit Plus und Liquiditätskredit

Mit dem Liquiditätskredit können mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige (in der Regel bis 500 Beschäftigte) ihren Liquiditätsbedarf, mit einem Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro, decken. Folgende Varianten stehen zur Verfügung:

- Liquiditätskredit Plus (neu ab 01.06.2020) als zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss in Höhe von aktuell 10 Prozent des Darlehensbetrags, max. 300.000 Euro sowie optionaler Coronahilfe-Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder der L-Bank bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos.
- Liquiditätskredit in der bisher bekannten Form als zinsverbilligtes Darlehen mit optionalen individuellen Bürgschaften oder Kombi-Bürgschaften 50 der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder der L-Bank.

 Informationen: www.l-bank.de/liquiditaet

Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung

Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

 Informationen: www.l-bank.de/gf und www.l-bank.de/wf

Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Sofern ein Unternehmen seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse

Weiterbildungs-/Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem drei bis fünfjährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe (in der Regel 20.000 Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten) finanziert werden.

Informationen: www.l-bank.de/wbf

Innovationsfinanzierung 4.0

Kleine und mittlere Unternehmen sowie größere Mittelständler können in der Innovationsfinanzierung 4.0 aus den vier Förderbausteinen Innovative Vorhaben, Digitalisierungsvorhaben, Innovative Geschäftsmodelle und Innovative Unternehmen wählen. Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro, bei größeren Unternehmen bis 25 Mio. Euro.

Informationen: www.l-bank.de/inno

Wichtig: Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige **Tilgungsaussetzung** unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und L-Bank

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann - je nach Bürgschaftshöhe - die Bürgschaftsbank oder die L-Bank bis zu 90 Prozent des Risikos abnehmen.

- Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften **bis 2,5 Mio. Euro**.
- Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften **über 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro**. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.
- Die Landesbürgschaft – Bürgschaften **über 20 Mio. Euro** – wird durch die L-Bank abgewickelt.

Informationen: <https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise> und www.l-bank.de/corona

KfW-Corona-Hilfen

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern seit dem 15. April 2020 den neuen KfW-Schnellkredit beantragen (Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten max. 800.000 Euro). Der Kredit wird zu 100 Prozent abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

KfW-Sonderprogramm 2020

Die KfW hat ein Sonderprogramm für den ERP-Gründerkredit-Universell und den KfW-Unternehmerkredit aufgelegt (Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro). Die Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind mit einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet, sofern die Unternehmen bereits seit 3 Jahren bestehen. Für Kredite an größere Unternehmen ist eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich.

 Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit 2020 und zum KfW-Sonderprogramm 2020: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Stabilisierungsmaßnahmen

Beteiligungsfonds des Landes

Die Landesregierung hat am 12. Mai 2020 ein Rahmenkonzept für einen baden-württembergischen Beteiligungsfonds beschlossen. Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, um diese kreditwürdig zu machen, auch zukünftig deren Liquidität zu ermöglichen und deren Fortbestand somit über die Krise hinaus zu sichern. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein und ergänzt damit andere Programme sinnvoll.

In Abgrenzung zu dem auf größere Unternehmen ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes richtet sich der Beteiligungsfonds gezielt an baden-württembergische Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mehr als 50 und weniger als 250 Mitarbeiter, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und für die baden-württembergische Wirtschaft eine besondere Relevanz haben.

Die Einrichtung des Fonds wird insbesondere wegen der Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

 Weitere Informationen: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-bringt-baden-wuerttembergischen-beteiligungsfonds-fuer-den-mittelstand-auf-den-weg/>

Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Er soll Liquiditätsengpässe beseitigen, die Finanzierung am Kapitalmarkt unterstützen und vor allem auch die Kapitalbasis von Unternehmen stärken. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- 1) Bilanz ab 43 Mio. Euro,
- 2) Umsatz ab 50 Mio. Euro,
- 3) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

 Ansprechpartner ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>

Mezzanine-Beteiligungsprogramm

Start-ups und junge Unternehmen haben häufig noch keine Hausbankverbindung und können daher nicht vollständig auf die Corona-Kredit-Programme des Landes und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zugreifen, während gleichzeitig private Investoren wegbrechen.

Bei den mittelständischen Unternehmen ist mit Fortgang der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie eine fremdkapitalbasierte Liquiditätshilfe allein nicht mehr ausreichend, da auch gewährte Kredite, die durch den Entfall von Umsatz verursachten Verluste nicht auszugleichen vermögen. Wenn Einnahmen von Unternehmen ausbleiben, besteht für diese ein erhebliches Hindernis zur Aufnahme zusätzlich benötigten Fremdkapitals. Diesen Bedrohungen soll mit der Einführung eines zeitlich befristeten Programms zur Stärkung des Eigenkapitals für diese Unternehmen begegnet werden.

Das Mezzanine-Beteiligungsprogramm wird in Zusammenarbeit mit dem Bund umgesetzt. Insgesamt stehen von Landesseite 50 Millionen Euro zur Verfügung. Damit können bis zu 250 Millionen Euro an Finanzierungsvolumen mobilisiert werden. Die L-Bank vergibt die Mittel an akkreditierte Finanzintermediäre, die diese in Form von Wandeldarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen bis hin zu direkten Beteiligungen im Einzelfall an die Unternehmen ausreichen können. Davon tragen der Bund 70 Prozent, das Land 20 Prozent und die verbleibenden 10 Prozent die Finanzgesellschaft, die als Intermediär die Beteiligung oder das Finanzierungsgeschäft umsetzt.

Das Programm befindet sich derzeit noch in Vorbereitung.

Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben zwischenzeitlich Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die [Agentur für Arbeit vor Ort](#). Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können bis zu 100 Prozent erstattet werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Hinweis zur Höhe des Kurzarbeitergeldes:

Das Kurzarbeitergeld wird ab Mai 2020 gestaffelt wie folgt angehoben:

Für diejenigen, die es für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, soll es ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent (für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent (für Haushalte mit Kindern) steigen - längstens bis Ende 2020.

Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten:

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten ausgeweitet: Seit dem 1. Mai ist es möglich, bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Diese Möglichkeit wird für alle Berufe geöffnet. Die Regelung gilt ebenfalls bis Ende des Jahres.

Hinweise zur Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld:

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde auf 21 Monate verlängert. Dies gilt aber nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist. Zu beachten ist auch, dass eine verlängerte Bezugsfrist spätestens zum 31. Dezember 2020 endet. Dies bedeutet, dass von der maximalen Bezugsdauer von 21 Monaten nur Beschäftigte profitieren können, deren Anspruch spätestens am 1. April

2019 entstanden ist. Für Kurzarbeitergeld-Bezieher mit einem Anspruchsbeginn in 2020 verbleibt es bei der gesetzlichen Bezugsdauer von 12 Monaten.

Wichtig: Unternehmen müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.

 Alle Informationen, Vordrucke und Videoanleitungen gibt es online unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Steuerliche Erleichterungen

Das [Bundesfinanzministerium](#) hat zusammen mit den Landesfinanzministerien steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen wie zum Beispiel Stundung fälliger Steuerzahlungen, Anpassungen von Vorauszahlungen sowie Erleichterungen bei Vollstreckungen beschlossen, die von der Ausbreitung des Virus betroffen sind.

Wer von den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen Gebrauch machen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige [Finanzamt vor Ort](#) wenden.

 Einen Überblick und Antworten auf häufig gestellte Fragen (z. B. steuerliche Fragen zur Kurzarbeit oder der Absetzbarkeit von Kosten) finden Sie hier: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/corona/faq-steuern/>

Krisenberatung Corona

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat mit der „Krisenberatung Corona“ eine weitere Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen, Solo-selbständige und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg aufgelegt, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Ziel der kostenlosen Beratung ist es, die unternehmerische Lage zu bewerten, Möglichkeiten der Liquiditätssicherung zu prüfen und eine Strategie zur Krisenüberwindung zu entwickeln. Hierfür können Unternehmen bis zu vier Beratungstage in Anspruch nehmen. Für die „Krisenberatung Corona“ hat das Wirtschaftsministerium das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (BWHM), die DEHOGA Beratung und die Unternehmensberatung des Handelsverbandes Baden-Württemberg beauftragt. Interessierte Unternehmen können sich direkt an die Beratungsdienste wenden. Im Rahmen eines Erstgesprächs werden die Fördervoraussetzungen abgeklärt, die Beratungsbedarfe analysiert und ein geeigneter Krisen- und Sanierungsexperte vermittelt.

 Weitere Informationen finden Sie unter:

- RKW Baden-Württemberg: <https://www.rkw-bw.de/>
- BWHM - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand: <https://www.bwhm-beratung.de/>
- DEHOGA Beratung: <https://www.dehogabw.de/informieren/branchenthemen/coronavirus/corona-krisenberatung.html>
- Unternehmensberatung Handel - Ein Unternehmen der Handelsverbände in Baden-Württemberg: <https://www.foerdermittel-handel.de/>

Kontaktstelle für die Sicherung von Lieferketten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat in Kooperation mit den Bundesländern und Verbänden ein Netzwerk von Kontaktstellen zur Sicherstellung der Lieferketten eingerichtet. Ziel ist es, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte, wo möglich, wieder reibungslos funktioniert. Die im Rahmen dieser Initiative gemeinsam vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und der IHK Region Stuttgart organisierte Kontaktstelle behandelt sowohl Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zuliefererprodukten als auch der allgemeinen Rohstoffversorgung.

 Für konkrete Fragen aus der Wirtschaft steht die IHK unter der E-Mail-Adresse kontaktstelle-lieferketten@stuttgart.ihk.de zur Verfügung. Das Wirtschaftsministerium ist als Ansprechpartner für das Netzwerk des Bundeswirtschaftsministeriums, anderer Stellen der Bundesregierung und der Bundesländer sowie relevanter Wirtschaftsorganisationen unter der zentralen E-Mail-Adresse kontaktstelle-lieferketten@wm.bwl.de erreichbar.

Förderprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“

Mit der Förderung der Verbundausbildung sollen flexible Lösungen ermöglicht werden, damit die Kurzarbeit nicht zu Lasten der Ausbildungsqualität geht. Ausbildungsbetriebe, die allein eine vollständige Ausbildung nicht durchführen können und deshalb einen Ausbildungsverbund bilden, können durch Gewährung einer Prämie gefördert werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen werden die Bedingungen für kurzarbeitende Betriebe erleichtert: Statt der sonst geforderten 20 Wochen im Partnerbetrieb kann eine Förderung erfolgen, wenn der Auszubildende während der Kurzarbeits-Phase mindestens vier Wochen seiner Ausbildung in einem Partnerbetrieb absolviert. Der Betrieb erhält dann eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro.

 Alle Informationen zum Programm und zur Antragstellung finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/azubi-im-verbund-ausbildung-teilen/>

Erweiterung „Start-up BW Pre-Seed“ zu „Start-up BW Pro-Tect“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unterstützt Start-ups in der Corona-Krise mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“. „Start-up BW Pro-Tect“ ist eine Ausweitung der bundesweit einmaligen Frühphasenförderung „Start-up BW Pre-Seed“ auf krisengeschüttelte Start-ups, die die erste Finanzierungsrunde schon erfolgreich beendet haben. Sie wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 400.000 Euro) abdecken, wovon 80 Prozent vom Land finanziert werden und 20 Prozent von privaten Ko-Investoren stammen müssen. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Der zusätzliche Liquiditätsbedarf muss aufgrund von negativen Effekten durch Corona entstanden sein.
- Die Gründung des Start-ups darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Grundsätzlich darf noch nicht mehr als drei Millionen Euro Eigenkapital aufgenommen worden sein.
- Es muss sich um ein wachstumsorientiertes Geschäftsmodell handeln, welches im Kern von innovativen Produktentwicklungen oder Anwendungen getragen wird (z. B. KI-Anwendungen, Plattformtechnologien, E-Commerce, Smart-Green-Technologien, Industrie 4.0 oder Life Sciences).
- Die Empfehlung sowie die Begleitung muss durch einen Start-up BW Accelerator und Programmpartner von „Start-up BW Pre-Seed“ erfolgen.

- Private Ko-Investoren müssen unverändert mindestens 20 Prozent der jeweiligen Start-up-Finanzierung zu gleichen Konditionen wie das Land übernehmen.
- Berechnungsgrundlage für den Finanzierungsbetrag ist der „Cashburn“, also die fortlaufenden zahlungswirksamen Kosten abzüglich etwaiger Umsätze der nächsten sechs Monate.

 Informationen zum Programm finden Sie hier: www.startupbw.de/pro-TECT

Unterstützungspaket des Bundes für Start-ups

Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets des Bundes. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups, jungen Technologieunternehmen und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Deshalb bietet der Bund ein 2 Milliarden Euro-Maßnahmenpaket an, das auf zwei Säulen basiert:

Säule 1: „Corona Matching Fazilität“:

KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds stellen privaten Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die neue Corona Matching Fazilität (CMF) zur Verfügung, damit Investoren auch während der Corona-Krise hoch innovative und zukunftssträchtige Start-ups finanzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass noch junge Unternehmen auch in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Die einzelnen Fonds können die CMF-Mittel im Verhältnis von max. 70 zu 30 (öffentlich zu privat) beihilfefrei pari-passu „matchen“; die einzelnen Finanzierungsrunden können maximal 50% Mittel aus der CMF erhalten. Daneben werden die Mittel aus dem 2 Milliarden Euro-Maßnahmenpaket über die beiden öffentlichen Wagniskapitalfonds High-Tech Gründerfonds (HTGF) und coparion direkt in Start-ups investiert.

 Informationen zur Corona Matching Fazilität: <https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>

Säule 2 für Start-ups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1):

Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, werden weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet. Hierzu wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern geben, unter anderem über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften (siehe hierzu **Mezzanine-Beteiligungsprogramm**).

 Weitere Informationen: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html>

Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen

Mit dem Sozialschutzpaket der Bundesregierung wird insbesondere für Soloselbständige und Kleinstselbständige ein erleichterter Zugang zur Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Grundsicherung geschaffen.

 Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>. Die Bundesagentur für Arbeit hat zudem eine kostenfreie Sonderhotline eingerichtet. Fragen von (Solo)Selbstständigen und Personen, die noch nie Kontakt zur Grundsicherung hatten, können hier schnell beantwortet werden bzw. man wird via Internetseite zum Antrag sowie dem zuständigen JC gelotst. ☎ 0800 4 5555 23